

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64
für das Grundstück Fl.Nr. 421/1, Gemarkung Weidach**

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund der §§2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der geltenden Fassung, mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

- A) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 für das Grundstück Fl.Nr. 421/1, Gemarkung Weidach werden aufgehoben.

Die Bebaubarkeit des Grundstücks richtet sich damit nach § 34 BauGB.

- B) Verfahrensvermerke

1. Aufhebung

Der Stadtrat hat am 19.10.10 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Auslegung

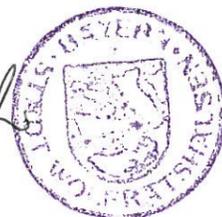
Der Entwurf des Aufhebungsbebauungsplanes, bestehend aus Lageplan und Textteil, wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.11.10 mit 17.12.10 öffentlich ausgelegt.

3. Satzungsbeschluss

Die Stadt Wolfratshausen hat mit Beschluss vom 22.03.11 den Aufhebungsbebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Wolfratshausen, 17.05.11


Helmut Forster
1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten

Der Beschluss des Aufhebungsbebauungsplanes durch den Stadtrat wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Aufhebungsbebauungsplan mit Begründung wird ab diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Wolfratshausen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Aufhebungsbebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Die §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB wurden beachtet.

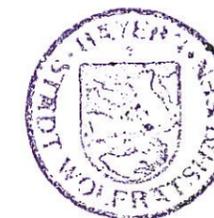
5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Aushang im Schaukasten der Rathauspassage am 19.05.2011

Wolfratshausen, den 26.07.2011



Helmut Forster
1. Bürgermeister



STADT WOLFRATSHAUSEN
-Bauamt- 27.09.2010

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64
für das Grundstück Fl.Nr. 421/1, Gemarkung Weidach**

